

Kurztitel

Pensionsgesetz 1965

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 205/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 94

Inkrafttretensdatum

30.12.2022

Abkürzung

PG 1965

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Text

§ 94. (1) Ist der Ruhegenuß höher als die Summe aus Vergleichsruhegenuß und Vergleichsruhegenußzulage (Vergleichspension), gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 3 oder 4.

(2) Ist die Vergleichspension höher als der Ruhegenuß, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuß um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 € ^(Anm. 1), so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuß von der Vergleichspension abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken.
2. Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von 2 034,8 € ^(Anm. 1) liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7% von 2 034,8 € ^(Anm. 1) entspricht.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 € ^(Anm. 1) nicht, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:

1. Von der Vergleichspension ist zunächst der Betrag von 508,7 € ^(Anm. 2) abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 ^(Anm. 3) zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.

3. Ist der Ruhegenuß niedriger als das Produkt der Vergleichspension mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4a) Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 3, des § 25a Abs. 6 und des § 90 Abs. 2 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.

(5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Beträge sowie der Divisor in Abs. 4 Z 1 sind mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu vervielfachen.

(_____)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 39/2022 für 2022: 2 863,26 Euro
 gemäß BGBl. II Nr. 5/2023 für 2023: 3 029,33 Euro
 gemäß BGBl. II Nr. 423/2023 für 2024: 3 323,18 Euro
 gemäß BGBl. II Nr. 412/2024 für 2025: 3 476,05 Euro
 gemäß BGBl. II Nr. 2/2026 für 2026: 3 569,90 Euro

Anm. 2: für 2022: 715,81 Euro
 für 2023: 757,33 Euro
 für 2024: 830,79 Euro
 für 2025: 869,01 Euro
 für 2026: 892,47 Euro

Anm. 3: für 2022: 30 681
 für 2023: 32 461
 für 2024: 35 610
 für 2025: 37 248
 für 2026: 38 254)

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2026

Gesetzesnummer

10008210

Dokumentnummer

NOR40249271